

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 11

Ausgabetag: 06. November 2015

41. Jahrgang

	INHALT	Seite
38.)	Bundesmeldegesetz (BMG)	86
39.)	1. Satzung vom 30.10.2015 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schermbeck über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen und für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime vom 14.04.2015	88
40.)	Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2012 des Kommunalbetriebes Schermbeck und Entlastung des Betriebsausschusses gem. § 4 EigVO	91



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

38.) Bundesmeldegesetz (BMG)

Zum 01. November 2015 tritt das neue Bundesmeldegesetz in Kraft. Das Gesetz regelt künftig u.a. die Art und Weise der Datenspeicherung, die Meldepflichten, die Melderegisterauskünfte und die Datenübermittlung zwischen öffentlichen Stellen.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

Meldepflichten

Aktuell muss das Beziehen einer neuen Wohnung bei der Meldebehörde innerhalb von einer Woche nach dem erfolgten Einzug gemeldet werden. Ab dem 01.11.2015 werden der meldepflichtigen Person zwei Wochen für die Anmeldung eingeräumt.

Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach Auszug abzumelden. Eine **Abmeldung** ist frühestens eine Woche vor Auszug möglich.

Die Abmeldung einer Nebenwohnung ist nur bei der Meldebehörde der Hauptwohnung möglich.

Mit dem neuen Bundesmeldegesetz wird auch die **Wohnungsgeberbestätigung** eingeführt. Der Wohnungsgeber (z.B. Eigentümer, Vermieter oder eine Wohnungsgesellschaft) unterliegt somit bei Meldevorgängen einer neuen Mitwirkungspflicht nach § 19 Bundesmeldegesetz. Die neue Regelung soll Scheinmeldungen verhindern. Im Zusammenhang mit der Anmeldung eines Wohnsitzes hat die meldepflichtige Person dann u.a. die Wohnungsgeberbestätigung vorzulegen. Die Vorlage des Mietvertrages ist hierfür nicht ausreichend.

Nach § 19 Abs. 3 des Bundesmeldegesetzes muss die Bestätigung die folgenden Daten enthalten:

1. Name und Anschrift des Wohnungsgebers
2. Art des meldepflichtigen Vorgangs mit Einzugs- oder Auszugsdatum
3. Anschrift der Wohnung
4. Namen der meldepflichtigen Personen

Somit muss **ab dem 01.11.2015** der Wohnungsgeber der meldepflichtigen Person die Wohnungsgeberbestätigung innerhalb von zwei Wochen nach dem erfolgten Einzug aushändigen, damit diese ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachkommen kann.

Verweigert ein Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person die Bestätigung oder erhält die meldepflichtige Person sie aus anderen Gründen nicht rechtzeitig, so ist die Meldebehörde zu informieren.

Sollte die meldepflichtige Person in ein Eigenheim ziehen, so ist in diesen Fällen im Bürgerbüro beim Anmeldevorgang seine Selbsterklärung abzugeben.

Melderegisterauskünfte

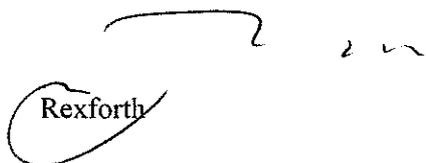
Soweit Melderegisterauskünfte zur gewerblichen Nutzung erfragt werden, ist zukünftig der Zweck der Anfrage anzugeben und die Melderegisterauskunft ausschließlich zu diesem Zweck zu verwenden.

Melderegisterauskünfte für Zwecke der Werbung und des Adresshandels sind nur noch mit Einwilligung der betroffenen Person möglich.

Die Einwilligung muss gegenüber der Auskunft verlangenden Stelle erklärt werden. Sie kann auch gegenüber der Meldebehörde als generelle Einwilligung zum Zwecke der Werbung und/oder des Adresshandels erklärt werden und gilt bis zum Widerruf.

Schermbeck, 15.10.2015

Der Bürgermeister



Rexforth

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 11
der Gemeinde Schermbeck vom 06.11.2015, S 86



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

39.)

**1. Satzung
vom 30.10.2015
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schermbeck
über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen
und für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime vom
14.04.2015**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW S. 878), § 5 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 28.02.2013 (GV. NRW S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2013 (GV. NRW S. 724), § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.10.2014 (GV. NRW S. 622) und §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW S. 687) hat der Rat der Gemeinde Schermbeck am 29.10.2015 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1

Zweckbestimmung und Rechtsform

erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zweckbestimmung und Rechtsform

- (1) Die Gemeinde Schermbeck errichtet und unterhält zur vorübergehenden Unterbringung von Asylbewerbern, Flüchtlingen und Obdachlosen die Übergangsheime:
- a) Gebäude: Alte Poststraße 99, 46514 Schermbeck,
 - b) Gebäude: Schulweg 4, 46514 Schermbeck

als nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.

- (2) Soweit der Gemeinde Schermbeck keine eigenen Liegenschaften zur Verfügung stehen, werden Unterkünfte (Wohnräume, Wohnungen, Hausgrundstücke, Wohncontainer etc.) von ihr angemietet. Solange diese Unterkünfte dem Satzungszweck entsprechend genutzt werden, gelten sie als Übergangsheime im Sinne dieser Satzung; die Bestimmungen dieser Satzung finden darauf Anwendung.“

§ 4 Benutzungsgebühren

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten/gemieteten und unterhaltenen Übergangsheime Benutzungsgebühren. Für die Berechnung der Benutzungsgebühren wird der Personenmaßstab angewandt. Die Benutzungsgebühren betragen pauschal **101,25 €** pro Einzelperson und Monat. In den Benutzungsgebühren sind die Neben- und Heizkosten enthalten.

Artikel II

Alle übrigen Bestimmungen der Satzung bleiben unverändert.

Artikel III In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, 30.10.2015


- Rexforth -
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

40.)

Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2012 des Kommunalbetriebes Schermbeck und Entlastung des Betriebsausschusses gem. § 4 EigVO

- I. Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 10.09.2015 wie folgt beschlossen:
 1. Der Jahresabschluss des Kommunalbetriebes Schermbeck und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2012 werden festgestellt. (einstimmig)
 2. Der Betriebsausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck wird gem. § 4 EigVO entlastet. (einstimmig bei 5 Enthaltungen)

Nachrichtlicher Hinweis:

Die Schlussbilanz zum 31.12.2011 beläuft sich auf eine Bilanzsumme von 53.138.285,05 €. Die Schlussbilanz zum 31.12.2012 endet mit einer Summe von 52.329.788,79 €. Ein Jahresfehlbetrag entsteht nicht.

- II. Jahresabschluss und Lagebericht liegen zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Zeit vom 9. November 2015 bis einschließlich 17. November 2015 im Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung Schermbeck, Weseler Straße 2, Zimmer 223 und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses, auch nach Vereinbarung (Tel. 02853 / 910 – 223), öffentlich aus.
- III. Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes lautet wie folgt:

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Kommunalbetriebes Schermbeck. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2012 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH, Münster, bedient.

Diese hat mit Datum vom 02.04.2015 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

An den Kommunalbetrieb Schermbeck (KBS), Schermbeck:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung, die Inventur, das Inventar, die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den Lagebericht des Kommunalbetriebes Schermbeck (KBS), Schermbeck, für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Kommunalbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 106 Abs. 1 GO NRW und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kommunalbetriebs Schermbeck (KBS), Schermbeck. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 20.10.2015

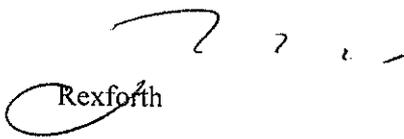
GPA NRW

Im Auftrag

Helga Giesen

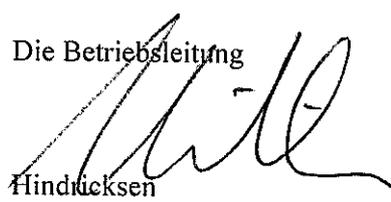
- IV. Gem. § 26 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, ber. GV. NRW. 2005 S. 15, in Kraft getreten am 1. Januar 2005; geändert durch Artikel I der Verordnung vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 438), in Kraft getreten am 29. August 2009; Artikel 1 der VO vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 963), in Kraft getreten am 31. Dezember 2009; Artikel 1 der VO vom 13. August 2012 (GV. NRW. S. 296), in Kraft getreten am 30. August 2012) werden die Bilanz zum 31.12.2012, die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2012 des Kommunalbetriebes Schermbeck, die Feststellung des Jahresabschlusses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Schermbeck, 30.10.2015
Der Bürgermeister



Rexforth

Die Betriebsleitung



Hindricksen
(kaufmänn. Betriebsleiter)



Gättschmann
(techn. Bereichsleiter)